

Reglement

über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Gempen

16. Dezember 2009

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen der Einwohnergemeinde Gempen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde **Gempen** beschliesst:

Gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)
Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)
§ 5^{bis}, § 7 und § 7^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

§ 1 Zweck

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen ist die Umwelt- und Gesundheitskommission zuständig.
Der Gemeinderat wählt den Feuerungskontrolleur.

§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

3.1 Vollzugsmodell

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

3.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

§ 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

4.1 Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

4.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

§ 5 Amtsgeheimnis

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 6 Organisation

Der Feuerungskontrolleur organisiert die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

Er informiert die zuständige Kommission.

§ 7 Aufgaben der Umwelt- und Gesundheitskommission

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle.
- Erlass von Sanierungsverfügungen.
- Vorbereitung von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle.

§ 8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure

- Aus- und Weiterbildung
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.)
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Kommission und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess –und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU.

§ 9 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 10 Kosten/Gebühr/Entschädigung

Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss Anhang erhoben.

§ 11 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Umwelt- und Gesundheitskommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 7. Dezember 1994.

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 18. November 2009

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 16. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident
Roland Sauter

Die Gemeindeschreiberin
Regula Gilomen



Anhang zum Feuerungskontrollreglement

Gebühren

1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	Tätigkeit		Gebühr
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU		
Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage		Ca. 30 Minuten	Fr. 45 - 90.--
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		Ca. 10 Minuten	Fr. 15 - 30.--
ggf. Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde			Fr. 5 - 50.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			Gemäss Kant. Gebühren- reglement

2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

a) Kontrollen **ohne** Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung		Ca. 10 Minuten	Fr. 15 - 30.--
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		Ca. 10 Minuten	Fr. 5 - 10.--
ggf. Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde			Fr. 5 - 50.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			Gemäss Kant. Gebühren- reglement

b) Kontrollen **mit erstmaliger** Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.3	Kundeninformation (wie Pos. 1.2)		
	Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung		Ca. 20 Minuten	Fr. 30 - 60.--
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		Ca. 10 Minuten	Fr. 5 - 10.--
ggf. Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde			Fr. 5 - 50.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			Gemäss Kant. Gebühren- reglement

c) Kontrollen **mit wiederholter** Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
2.4	Beweissicherung Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit wiederholter Beanstandung		Ca. 30 Minuten	Fr. 45 - 90.--
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit		Ca. 10 Minuten	Fr. 5 - 10.--
ggf. Gebühr für den administrativen Aufwand der Gemeinde			Fr. 5 - 50.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit			Gemäss Kant. Gebühren- reglement
Fall 1: negativer Aschentest			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	Die Kosten trägt der Kanton.	
Fall 2: positiver Aschentest			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.	
Fall 3: übermässige Emissionen			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.	

3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
Fall 1: Erstmalige Klage			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)	Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.	
Fall 2: Wiederholte Klagen			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2	Verrechnung gemäss Pkt. 2	

4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand + Ergänzungen

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.50 - 3.00 pro Minute (exkl. MwSt.) zur Anwendung.

Zuschlag für Kontrollen ausserhalb der ordentlichen Kaminfegertätigkeit
Rechnungsgebühr

Fr. 25 - 50.--
Fr. 6 - 12.--

5. Ölfeuerungskontrollgebühr

Siehe Gebührentarif §33 der Gemeinde